

## **Satzung des Vereins**

### **„VGVD Verband Gemeinsamer Vertreter Deutschland e.V.“**

#### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Name des Vereins lautet

**„VGVD Verband Gemeinsamer Vertreter Deutschland e.V.“.**

2. Sitz des Vereins ist Berlin.

3. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

#### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Vertretung der Interessen der Mitgliedergesamtheit als Berufsgruppe in Bezug auf alle Belange in Verbindung mit der Kollektivvertretung von Anlegerinteressen, insbesondere mittels des Instituts des Gemeinsamen Vertreters nach dem Schuldverschreibungsgesetz, die Weiterentwicklung und Förderung des Rechts der Gemeinsamen Vertretung sowie die professionelle Aus- und Fortbildung von solchen Personen, die in diesem Rechtsgebiet tätig sind. Der Vereinszweck wird insbesondere befördert durch

a) Förderung des Erfahrungsaustausches unter den mit der Kollektivvertretung von Anlegerinteressen befassten Personen, Körperschaften, Gerichten und Behörden, insbesondere durch gemeinsame Veranstaltungen, Tagungen, Konferenzen und Vorträge;

b) Förderung der Zusammenarbeit unter den unter a) bezeichneten Adressaten;

c) Förderung der Zusammenarbeit zwischen den unter a) bezeichneten Adressaten mit Vertretern der Insolvenzverwaltung;

d) Definierung von Qualitätsstandards als vertiefende Ausarbeitung der Berufsgrundsätze, Definierung von Standards zu effektiver Verfahrensgestaltung und Abwicklung sowie Schulung und Anleitung der Mitglieder sowie Einrichtung etwaiger Zertifizierungsstellen;

e) Öffentlichkeitsarbeit.

2. Der Vereinszweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Die Verwendung von Mitteln des Vereins von mehr als 10 Prozent der Einnahmen für die

unmittelbare und mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien ist nicht gestattet.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke und Ziele verwendet werden.
4. Aus der Mitgliedschaft erwachsen keine persönlichen Gewinnanteile und auch sonst keine Ansprüche auf sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Kein Mitglied und keine sonstige Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat ordentliche und korrespondierende Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur
  - a) **natürliche Personen** sein, die
    - aa) in Deutschland oder im europäischen Ausland oder in EFTA-Staaten als Rechtsanwalt zugelassen sind oder
    - bb) zugelassene Rechtsdienstleister nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz in Deutschland sind oder
    - cc) als natürliche Personen auf einen Unternehmensträger, der als juristische Person oder als Personenvereinigung rechtsfähig oder teilrechtsfähig ist und der eine entsprechende Zulassung im Sinne des vorstehenden lit. bb) besitzt, als Mehrheitsgesellschafter beherrschenden Einfluss ausüben

#### **b) und die**

mindestens zwei der folgend unter lit. aa) bis cc) angegebenen Kriterien erfüllen:

- aa) Das beitretende Mitglied hat eine Zulassung als Rechtsanwalt, Rechtsdienstleister oder die Eigenschaft als herrschender Gesellschafter auf ein nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz zugelassenes Unternehmen ununterbrochen länger als fünf Jahre; für den Fall, dass das Kriterium als beherrschender Gesellschafter über ein nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz zugelassenes Unternehmen erfüllt wird, muss auch die Rechtsdienstleistungszulassung des beherrschten Unternehmens ununterbrochen länger als fünf Jahre bestehen.
- bb) Das beitretende Mitglied oder das von ihm beherrschte, nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz zugelassene Unternehmen ist in mindestens 25 Anleihen nach dem Schuldverschreibungsgesetz als Gemeinsamer Vertreter im Zeitpunkt der Beitrittserklärung bestellt.

- cc) Das beitretende Mitglied, respektive das von ihm beherrschte Unternehmen, das nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz als Rechtsdienstleister zugelassen ist, verwaltet als Gemeinsamer Vertreter insgesamt Schuldverschreibungen mit einem Nennwert von mehr als € 50.000.000,00.
  - c) Soweit die Voraussetzungen der vorbezeichneten lit. a) und b) oder a) oder b) nicht vorliegen, kann der Vorstand Ausnahmen zulassen.
3. Als korrespondierende Mitglieder können solche Personen aufgenommen werden, die durch besondere wissenschaftliche, literarische oder politische Leistungen das Institut der Kollektivwahrnehmung von Anlegerinteressen, insbesondere im Rahmen des Instituts der gemeinsamen Vertretung nach dem Schuldverschreibungsgesetz, in besonderer Weise gefördert haben.
  4. Als Ehrenmitglieder können solche Personen aufgenommen werden, die sich durch ihre Lebensleistung ohne einen konkreten Bezug zum Institut der gemeinsamen Vertretung aus Sicht der Mitglieder des Vereins, um die Wahrnehmung von Anlegerinteressen in besonderer Weise verdient gemacht haben.

#### **§ 4**

#### **Aufnahmeverfahren**

1. Anträge auf Aufnahme als ordentliches Mitglied müssen schriftlich unter gleichzeitiger Anerkennung der Satzung an die Vereinsgeschäftsstelle gerichtet werden. Dem Antrag sind sämtliche notwendige Unterlagen zum Nachweis der Expertise beizufügen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Gegen einen ablehnenden Beschluss kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zustellung des Ablehnungsbeschlusses (per Einwurf-Einschreiben) beim Vereinsvorsitzenden schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Über die Aufnahme korrespondierender Mitglieder sowie Ehrenmitglieder entscheidet der Vorstand auf Eigeninitiative oder Antrag.

#### **§ 5**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tode des Mitgliedes,
  - b) durch Austritt aus dem Verein; dies ist mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstandsvorsitzender mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende möglich. Der Austritt befreit nicht von solchen Verpflichtungen, die sich auf den Zeitraum der Mitgliedschaft beziehen und die während der Dauer der Mitgliedschaft in satzungsmäßiger Weise beschlossen worden sind,

- c) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

## **§ 6** **Pflichten der ordentlichen Mitglieder**

Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet,

1. den Zweck und das Ansehen des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
2. die Verpflichtungen aus der Satzung und den für die Mitglieder jeweils geltenden Berufsgrundsätzen zu erfüllen,
3. dem Verein zu Händen seines Vorstandsvorsitzenden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats schriftlich oder zu Protokoll alle Auskünfte zu erteilen, die zur Klärung eines Sachverhaltes zur Vermeidung von Nachteilen für den Verein notwendig sind; dies gilt insbesondere in Fällen, in denen gegen ein Mitglied eine Beschwerde vorliegt. Berufsrechtliche Verschwiegenheitspflichten sind jedoch auch gegenüber dem Vorstand zu achten,
4. dem Verein unaufgefordert alle Anschriften- und/oder Änderungen der Kommunikationseinrichtungen mitzuteilen,
5. ihre Beitragspflichten zu erfüllen,
6. ihre Mitgliedschaft im Verein soweit möglich und zumutbar nach außen in geeigneter Form kenntlich machen.

## **§ 7** **Mitgliederbeiträge, Umlagen**

1. Die ordentlichen Mitglieder zahlen Jahresmitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt.
2. Neben dem Beitrag hat jedes ordentliche Mitglied Umlagen in der Form von Vorschüssen und ggf. Nachschüssen zu entrichten, wenn dies für die Deckung der Kosten des Vereins erforderlich ist und die Umlagen von der Mitgliederversammlung beschlossen wurden. Sofern eine beschlossene Umlage den dreifachen Wert eines Jahresmitgliedsbeitrags übersteigt, steht es jedem ordentlichen Mitglied frei fristlos innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Beschlusses den Verein zu verlassen.
3. Korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder unterliegen keiner Beitrags- und Umlagepflicht.

## **§ 8 Ahndung von Pflichtverletzungen**

1. Bei Verstoß gegen die Mitgliedschaftspflichten kann dies je nach Schwere des Falles geahndet werden durch
  - a) Verweis,
  - b) Ausschluss.
2. Über Verweis und Ausschluss entscheidet der Vorstand. Eine Entscheidung über den Ausschluss kann nur nach vorheriger Anhörung des Betroffenen erfolgen. Der Beschluss ist schriftlich zu erstellen.
3. Gegen einen Verweis oder den Ausschluss kann das betroffene Mitglied binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich beim Vereinsvorsitzenden Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
4. Bei einem Ausschluss ruhen im Fall der Beschwerde die Mitgliedschaftsrechte bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Organe**

Organe des Vereins sind,

1. der Vorstand;
2. die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vereinsvorsitzenden und zwei Stellvertretern. Der Vorstand bestellt einen seiner Stellvertreter zum Schatzmeister.
2. Der Vorsitzende und die Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch einen Stellvertreter vertreten. Im Innenverhältnis sind die Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung nach außen berechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so wählt der verbliebene Vorstand ein Ersatzmitglied.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - b) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
  - c) Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes;
  - d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie die sonstige Ahndung von Pflichtverletzungen nach Maßgabe der Satzung,
  - e) Begründung und Beendigung von Vertragsverhältnissen des Vereins,
  - f) Kassenführung.
5. Der Vorstand unterhält eine Geschäftsstelle und kann einen Geschäftsführer bestellen.
6. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Die Beschlussfassung kann auch im Umlaufverfahren oder im Wege der schriftlichen Abstimmung erfolgen.

## **§11 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand zugewiesen sind. Sie ist ausschließlich zuständig für
- a) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages;
  - b) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist;
  - c) Änderung der Satzung;
  - d) Auflösung des Vereins;
  - e) Entgegennahme des Jahresberichts von Vorstand;
  - f) Entlastung von Vorstand;
  - g) Kooperation mit und Beitritt zu ausländischen und internationalen Vereinigungen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies Vorstand und Beirat gemeinsam mit jeweils einfacher Mehrheit beschließen oder 3/10 der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

Ein Recht zur Teilnahme an Mitgliederversammlung steht nur den Vereinsmitgliedern zu. Der Vorstand kann Nichtmitgliedern die Anwesenheit gestatten. Das Stimmrecht steht nur ordentlichen Mitgliedern zu.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter textförmig unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des letzten Einladungsschreibens folgenden Tag.

In der Tagesordnung sind solche Tagesordnungspunkte und Anträge jedes Mitgliedes aufzunehmen, deren Aufnahme in die Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung verlangt worden ist. Beschlussfassungen sind nur zu Punkten der Tagesordnung zulässig.

4. Mitgliederversammlungen werden vom Vereinsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Die Modalitäten der Abstimmungen bestimmt der Versammlungsleiter. Wahlen erfolgen durch geheime Stimmabgabe.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Mitglieder können sich nicht vertreten lassen.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ansonsten werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

6. Bei Vorstandswahlen werden der Vorsitzende einerseits und die übrigen Vorstandsmitglieder andererseits getrennt gewählt. Bei der Wahl des Vorsitzenden gilt derjenige von mehreren Kandidaten als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat kein Kandidat diese Stimmenzahl erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Erzielt bei der Stichwahl jeder der beiden Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Bei den weiteren beiden übrigen Vorstandsmitgliedern sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten.

Blockwahl ist zulässig.

7. Zu jeder Mitgliederversammlung erstellt ein Vorstandsmitglied oder der Geschäftsführer oder ein von dem Vorstand bestimmter Dritter als Schriftführer ein Protokoll, das von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung;
- Namen des Versammlungsleiters und des Schriftführers;
- Zahl der erschienenen Mitglieder;
- Feststellung der satzungsmäßigen Einberufung und Beschlussfähigkeit;
- Tagesordnung;
- gestellte Anträge;
- Abstimmungsergebnisse;

- Art der Abstimmung;
  - eventuell Widersprüche gegen Beschlüsse.
8. Ein Anwesenheitsrecht besteht für jedes Mitglied ausschließlich höchstpersönlich. Die Wahrnehmung von Stimmrechten über Bevollmächtigte ist ausgeschlossen. Eine Vertretung in der Versammlung ist nicht zulässig. Anwesenheitsberechtigt sind weiterhin Mitarbeiter des Vereins oder beauftragte Dritte des Vereins, die mit der Abwicklung und Organisation der Versammlung oder sonstiger Vereinstätigkeit betraut sind. Der Vorstand kann auf Antrag oder in Eigeninitiative Nicht-Mitglieder zulassen, sofern die Anwesenheit der Personen sachdienlich ist. Die Entscheidung des Vorstands ist nicht anfechtbar.

Anträge und Beschlüsse über Satzungsänderungen sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

## **§12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die Stellvertreter vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese Regelung gilt entsprechend für den Fall der Auflösung des Vereins aus anderem Grunde oder den Verlust seiner Rechtsfähigkeit. Über das bei Beendigung der Abwicklung noch vorhandene Vereinsvermögen beschließt die letzte Mitgliederversammlung.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§13 Mitgliederkorrespondenz**

Jegliche Kommunikation des Vereins mit seinen Mitgliedern – mit Ausnahme von Korrespondenz betreffend Verfahren gemäß § 8 dieser Satzung sowie der Ladung zur jährlichen Hauptversammlung – sollen per E-Mail erfolgen. Die Mitglieder halten zur Kenntnis des Vereins eine empfangsbereite E-Mailadresse vor. Jegliche Korrespondenz des Vereins mit Mitgliedern gilt bei Zuschriften des Vereins an die hinterlegte Postanschrift innerhalb von drei Tagen nach Aufgabe als zugegangen.



## **§14 Schlussbestimmungen**

1. Die Satzung unterliegt deutschem Recht.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Mitgliederversammlung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung weitest möglich entspricht.

SATZUNG GEMÄß BESCHLUSS DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG VOM 04.10.2017